

Schiedsrichterordnung des Hessischen Pétanque Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

Schiedsrichterordnung des Hessischen Pétanque Verband e.V.	1
Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Vizepräsident Schiedsrichterwesen	2
§ 3 Schiedsrichter (Landesschiedsrichter des HPV).....	3
3.1 Anforderungen.....	3
3.2 Status und Rolle	3
3.3 Dauer des Amtes	3
3.4 Aufgabenumfang	4
§ 4 Schiedsrichterprüfung und Anwärterzeit	4
§ 5 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur eine Sprachform verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Dies hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Begriffliches: „Landesschiedsrichter des Hessischen Pétanque Verbandes“ werden an einigen Stellen verkürzend als „Schiedsrichter“ bezeichnet. Sofern keine weitere Spezifikation erfolgt, ist mit beiden Begriffen das gleiche gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Schiedsrichterordnung bildet die Grundlage für das Schiedsrichterwesen im Hessischen Pétanque Verband e.V. (HPV). Sie regelt die Zuständigkeit und die Aufgaben des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen.

Für die Schiedsrichter regelt diese Schiedsrichterordnung die Ausbildung, die Prüfung, die Ernennung zum Landesschiedsrichter und sie beschreibt Anforderungen, Status und Rolle, Dauer des Amtes und Aufgabenumfang, die mit diesem Amt einhergehen.

§ 2 Vizepräsident Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen des Landesverbandes untersteht dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen.

Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen wird für die Dauer von zwei Jahren von der Landesversammlung des HPV gewählt. Er ist vollstimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums.

Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann er einen Obmann gemäß der Satzung des HPV berufen. Dieser muss einem Mitglied des HPV angehören und sollte eine Schiedsrichter-ausbildung erfolgreich absolviert haben.

Aufgaben des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen:

- Sorge dafür tragen, dass eine einheitliche Regelauslegung im Sinne der internationalen Anwendung der Regeln des F.I.P.J.P. (dt. Fassung des DPV) sowie der Bestimmungen des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) und des HPV gewährleistet ist.
- Darauf hinwirken, dass bei allen lizenzpflichtigen Turnieren mindestens ein Schiedsrichter eingesetzt werden kann.
- Koordination der Schiedsrichter- und Anwärtereinsätze in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausrichtern/Veranstaltern von lizenzpflichtigen Wettbewerben (Meisterschaften, Qualifikationen, Liga-Spielen etc.).
- Unterrichtung der Schiedsrichter über Änderungen der Regeln oder anderer sie betreffenden Sachverhalte in geeigneter Weise oder im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen.
- Dokumentation der Schiedsrichter- und Anwärtereinsätze, damit nachverfolgt werden kann, ob diese den geforderten Aufgabenumfang (Pflichtanzahl Einsätze/ Fortbildungen) erfüllen. Ergreifung von Maßnahmen bei Nichterfüllung in Absprache mit dem Präsidium des HPV.
- Durchführung von allgemeinen Regelkursen für neue Mitgliedsvereine des Landesverbandes Hessen.
- Vorbereitung und Durchführung von Schiedsrichterkursen in Abstimmung mit dem Präsidium des HPV.
- Unterweisung und Unterstützung der Kandidaten, die sich auf die Prüfung vorbereiten.
- Erstellung und fortschreibende Pflege einer theoretischen und einer praktischen Schiedsrichterprüfung, soweit diese nicht einheitlich und für alle Landesverbände durch den DPV vorgegeben ist.
- Abnahme der Schiedsrichterprüfung bei verpflichtender Gegenzeichnung durch den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen des DPV.
- Herantragen von Vorschlägen an das Präsidium zur Ernennung der Anwärter zum Landesschiedsrichter nach erfolgreichem Ablauf der Anwärterzeit. Vorschläge zur Rücknahme der Ernennung zum Landesschiedsrichter bei detailliert zu begründender Nichtbewährung.

- Bei besonderer persönlicher Eignung eines Landesschiedsrichters und Erfüllung der Voraussetzungen ist der Vorschlag zum Antrag an den DPV zur Ernennung zum DPV-Schiedsrichter möglich.
- Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen des DPV und den Verantwortlichen für das Schiedsrichterwesen der anderen Landesverbände.

§ 3 Schiedsrichter (Landesschiedsrichter des HPV)

3.1 Anforderungen

- Die Schiedsrichtertätigkeit erfordert physische und psychische Belastbarkeit und feinmotorisches Geschick. Die Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens sind jederzeit befugt, sich davon zu überzeugen, dass diese Fähigkeiten vorhanden sind.
- Änderungen im gesundheitlichen Status, die sich auf die Schiedsrichtertätigkeit auswirken könnten, sind den Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens mitzuteilen.
- Es kann nur Schiedsrichter werden, wer über eine gültige Lizenz des HPV verfügt. Eine gültige Lizenz wird durchgängig in jedem Jahr der Schiedsrichtertätigkeit verlangt.

3.2 Status und Rolle

- Die Schiedsrichter sind ausschließlich den Regeln der F.I.P.J.P. (dt. Fassung des DPV), einschließlich der jeweils aktuellen Regelauslegungen und -festlegungen des DPV verpflichtet. Sie achten auf die strikte Einhaltung der Regeln und die durch Bestimmungen des DPV und HPV sowie der Turnierleitung und Jury vorgegebenen Rahmenbedingungen.
- Bei Turnieren mit mehreren Schiedsrichtern ist ein Oberschiedsrichter zu benennen, der gleichzeitig Mitglied der Jury ist. Ist nur ein Schiedsrichter eingesetzt, so gilt dieser als Oberschiedsrichter.
- Der Oberschiedsrichter bzw. einer der anwesenden Schiedsrichter überwacht die Auslosungen.
- Bei Verletzung obiger Bestimmungen wird der Schiedsrichter auf Antrag des Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen an das HPV-Präsidium durch dieses von seinen Aufgaben entbunden. Der Ausweis wird eingezogen.

3.3 Dauer des Amtes

- Der Schiedsrichter erhält mit seiner Ernennung einen Schiedsrichterausweis, der beim Einsatz zu tragen ist. Dieser Ausweis und die damit verbundene Ernennung sind auf Dauer gültig.

3.4 Aufgabenumfang

- Jeder Landesschiedsrichter verpflichtet sich, folgenden Aufgabenumfang zu erfüllen:
 - Mindestens 1 Schiedsrichtereinsatz pro Jahr bei lizenzpflichtigen Wettbewerben nach der Sportordnung des HPV (auch mit einem DPV-Einsatz gilt diese Anforderung als erfüllt)
 - Mindestens 1 Fortbildungsmaßnahme alle 2 Jahre

Die Fortbildungen können online oder als Präsenz-Veranstaltung stattfinden und beinhalten z.B. Praxisübungen, Unterrichtungen über Regeländerungen oder Saison-Reviews.

- Erfüllt ein Schiedsrichter o.g. Bedingungen, so gilt er als „**aktiver Schiedsrichter**“.
- Erfüllt ein Schiedsrichter o.g. Bedingungen **nicht**, so gilt er ab dem Folgejahr als „**passiver Schiedsrichter**“. Um wieder in den Status „**aktiv**“ zurückzukehren, muss die Person an einem Schiedsrichterlehrgang (ohne Abschlussprüfung) teilnehmen.

Abweichungen von o.g. Aufgabenumfang sind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit) in Absprache mit dem Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen des HPV möglich.

Vereine „**ohne aktiven Schiedsrichter**“ sind nach der Gebührenordnung des HPV „**Vereinen ohne Schiedsrichter**“ gleichgestellt.

§ 4 Schiedsrichterprüfung und Anwärterzeit

Für die Ausübung der Funktion eines Schiedsrichters bei lizenzpflichtigen Wettbewerben im Sinne der Sportordnung des HPV ist das vorherige erfolgreiche Ablegen einer Schiedsrichterprüfung notwendig. Bewerber melden sich zur Ausbildung und zur Teilnahme an einer Prüfung beim HPV an. Sie müssen Lizenz-Mitglied in einem Verein des HPV und volljährig sein. Außerdem sollten sie Spielpraxis besitzen.

Ist keine bundeseinheitliche Prüfung vorgegeben, so gilt im Landesverband Hessen folgendes:

- Die Prüfung zum Schiedsrichter findet nach Nachfrage/Bedarf, möglichst einmal im Jahr, statt. Sie besteht aus einem theoretischen Teil, in dem Fragen zum Regelwerk beantwortet werden müssen, und einem praktischen Teil, in dem die Anwendung der theoretischen Kenntnisse überprüft wird. Für das Bestehen muss die jeweils geforderte Mindestpunktzahl sowohl im theoretischen Teil als auch im praktischen Teil gemäß der Vorgabe des DPV erreicht werden.
- Die Schiedsrichterprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- Nach bestandener Prüfung beginnt eine einjährige Anwärterzeit. Der Schiedsrichteranwärter muss innerhalb dieser Zeit mindestens bei zwei lizenzpflichtigen Wettbewerben durch die Jurys bestätigte Einsätze als Assistent getätigt haben. Aus

besonderen Gründen und nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens kann die Anwärterzeit auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

- Der Schiedsrichteranwärter assistiert dem Oberschiedsrichter. Er ist nicht befugt, eigenständige Schiedssprüche zu tätigen und kann daher nicht als Ersatz für den Oberschiedsrichter eingesetzt werden.
- Nach erfolgreicher Durchführung der Anwärterdienste wird der Schiedsrichteranwärter dem Präsidium des HPV zur Ernennung vorgeschlagen. Das Präsidium stimmt darüber ab.
- Die Ernennung erfolgt in der Landesversammlung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung tritt gem. Beschluss der Landesversammlung am 16.2.2002 in Kraft. Sie wurde am 09.02.2008, 04.03.2017, 19.02.2022 und zuletzt durch Beschluss der Landesversammlung am 21.02.2026 redaktionell geändert.